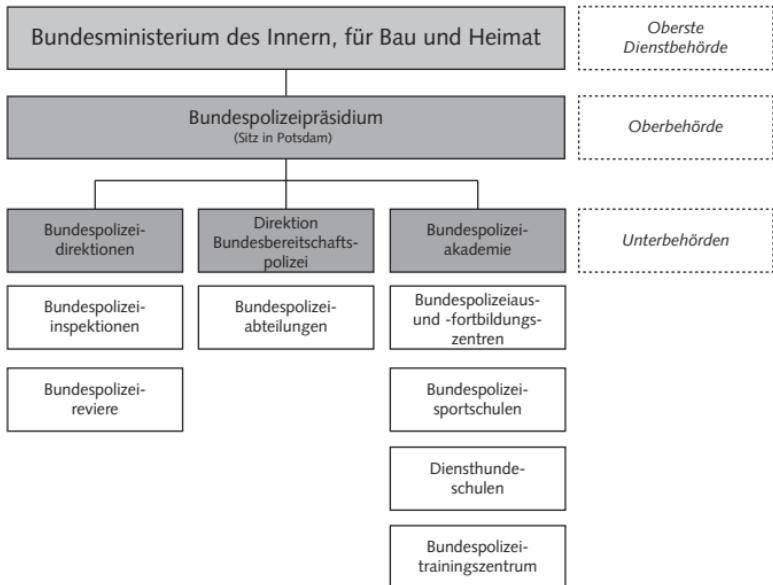


## 2. Zuständigkeit der Bundespolizei

### 2.1 Sachliche Zuständigkeit

Bei der Zuständigkeit der BPOL wird zwischen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit unterschieden. Die **BPOL** ist als **Bundesoberbehörde** wie folgt gegliedert:



Die Aufgaben, die die BPOL als Organisation zu erfüllen hat, sind in den §§ 1 bis 7, 12, 13 BPolG aufgeführt. Diese zugewiesenen Aufgaben werden jedoch durch einzelne o. a. Rechtsgrundlagen räumlich beschränkt (= räumliche Beschränkung der Sachaufgabe), z. B. § 3 BPolG: Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Von den Aufgaben der BPOL sind die Verwendungen (§§ 8 bis 11 BPolG) zu unterscheiden, die grundsätzlich für andere Rechtsträger (z. B. Auswärtiges Amt, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Polizeien der Länder) nach deren Recht erfüllt werden.

## 2. Zuständigkeit der Bundespolizei

Welche Behörde innerhalb der BPOL für die Aufgabenerfüllung zuständig ist, regelt § 58 I BPolG i. V. m. § 1 BPolZV.<sup>3</sup>

### 2.1.1 Präventive Aufgaben der Bundespolizei

Bei der Gefahrenabwehr hat die BPOL gem. §§ 1 bis 7 BPolG folgende Aufgaben:

<b>§ 1 BPolG</b>	<u>Abs. 2:</u> Verweis (Brückenvorschrift) auf Aufgaben der BPOL nach anderen Bundesgesetzen (z. B. AufenthG, WaffG) <u>Abs. 3:</u> Sicherung eigener Einrichtungen und Grundstücke <u>Abs. 4:</u> Schutz privater Rechte <u>Abs. 5:</u> Verhütung von Straftaten
<b>§ 2 BPolG</b>	Grenzschutz
<b>§ 3 BPolG</b>	Bahnpolizei
<b>§§ 4, 4a BPolG</b>	Luftsicherheit, Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen
<b>§ 5 BPolG</b>	Schutz von Bundesorganen
<b>§ 6 BPolG</b>	Aufgaben auf See
<b>§ 7 BPolG</b>	Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

#### 2.1.1.1 Exkurs: Die Bayerische Grenzpolizei

Nach Art. 73 I Nr. 5 GG ist der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes Teil der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Die einfachgesetzliche Regelung ergibt sich aus § 2 BPolG.<sup>4</sup>

Das Gesetz zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei vom 24.07.2018 wurde am 31.07.2018 verkündet und trat am 01.08.2018 in Kraft.<sup>5</sup>

Die Zusammenarbeit der eigenverantwortlich handelnden Partner im jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich erfolgt nunmehr durch die

<sup>3</sup> Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22.02.2008 (BGBl. I S. 250), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2357).

<sup>4</sup> Vgl. Walter, in: NVwZ 2018, 1686.

<sup>5</sup> Vgl. Walter, in: NVwZ 2018, 1685.

Öffnungsklauseln des § 64 I BPolG und des § 11 III i. V. m. § 11 V POG Bayern. Sollten nun Feststellungen durch die Bayerische Grenzpolizei getroffen werden, die aufenthaltsrechtliche Maßnahmen (z. B. die Zurückschiebung gem. § 57 AufenthG) erfordern, übergibt die Bayerische Grenzpolizei die weitere Sachbearbeitung unverzüglich an die BPOL. Durch die Entsendung von Verbindungsbeamten werden die Kontroll- und Einsatzmaßnahmen abgestimmt. Diese Form der Zusammenarbeit hat ein „Alleinstellungsmerkmal“ und wird in der Literatur auch als „Neuschöpfung“ bezeichnet.<sup>6</sup> Der bayerische Gesetzgeber beabsichtigt mit der Regelung, „den Grenzraum sicherer zu machen.“<sup>7</sup>

### **2.1.1.2 Exkurs: Schutz privater Rechte**

Grundsätzlich gehört der Schutz privatrechtlicher Bestimmungen zu den Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. § 13 GVG). Es handelt sich folglich um eine sog. **Subsidiaritätsregelung**, d. h. die **BPOL** wird „**erst an zweiter Stelle**“ tätig. Für die BPOL gilt daher als **oberster Grundsatz**:

#### **Keine Einmischung in reine Privatangelegenheiten!**

Wegen der Dauerpräsenz hat der Gesetzgeber bereits im Bundesgrenzschutzgesetz von 1994 dem damaligen BGS (jetzt BPOL) die Aufgabe zugewiesen, Rechtsstörungen auch ausnahmsweise auf dem Gebiet des Privatrechts vorläufig zu unterbinden, bis von kompetenter gerichtlicher Seite eine Entscheidung getroffen wird. Voraussetzung für das rechtmäßige Einschreiten ist nicht nur die augenblickliche Unmöglichkeit der Erlangung gerichtlichen Schutzes, sondern es muss ohne Eingreifen der BPOL die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der **Anspruch vereitelt** oder **wesentlich erschwert** wird (§ 1 IV BPolG).

---

<sup>6</sup> Vgl. Walter, in: NVwZ 2018, 1686.

<sup>7</sup> Vgl. Walter, in: NVwZ 2018, 1688.

Die BPOL darf zum Schutz privater Rechte unter den nachfolgenden Voraussetzungen einschreiten:

1. Ein glaubhafter **Anspruch** liegt vor,
2. **gerichtliche Hilfe** ist nicht rechtzeitig möglich,
3. ohne polizeiliche Hilfe besteht die Gefahr, dass die **Verwirklichung des Rechtsanspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird**,
4. es besteht ein unmittelbarer Bezug zu den **Aufgaben der BPOL**.<sup>8</sup>

### ■ Fallbeispiel: „Die Ausreise der Tochter“

*Ein von einer deutschen Staatsangehörigen geschiedener iranischer Staatsangehöriger möchte mit dem gemeinsamen Kind über den Flughafen Frankfurt/Main in den Iran ausreisen. Die Mutter, die das alleinige **Sorgerecht** (§§ 1626 ff. BGB) besitzt, wendet sich an die BPOL am Flughafen und bittet um Hilfe. Die eingesetzten PVB nehmen das Kind nach § 39 II BPolG in Gewahrsam, um das Sorgerecht zu gewährleisten.*

*Ergeben sich Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung (z. B. Freiheitsberaubung, § 239 I StGB, oder Entziehung Minderjähriger, § 235 II Nr. 1 StGB) ist ggf. bei Gefahr im Verzug auch repressiv einzuschreiten.<sup>9</sup>*

Der Inhaber des privaten Rechts muss seinen Anspruch bei der BPOL glaubhaft machen. Dafür bestehen keine strengen Beweisregeln, weil für seine Behauptung ein **geringer Grad an Wahrscheinlichkeit** besteht.<sup>10</sup> Liegen die o. g. Voraussetzungen vor, kann die BPOL eingreifen. Art und Umfang des Eingreifens durch die BPOL ergeben sich allerdings nicht aus dem BGB, sondern aus den Befugnissen des BPolG gem. §§ 14, 21 bis 50 BPolG.

Bei der Auswahl der Maßnahmen und der Art und Weise der Durchführung ist zu beachten, dass sie nur vorläufig sichernden Charakter<sup>11</sup> haben dürfen, da andernfalls die BPOL die Rolle des Richters überneh-

<sup>8</sup> Heesen/Hönle/Peilert/Martens, § 1, RN 137.

<sup>9</sup> Vgl. Heesen/Hönle/Peilert/Martens, § 1, RN 137.

<sup>10</sup> Rasch, § 1, RN 54.

<sup>11</sup> Walter, in: Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, § 1, RN 50.

men würde. Die BPOL ist in diesen Fällen nicht berufen, strittige Rechtsverhältnisse zu klären.

Die Aufgabe der BPOL beschränkt sich beim Schutz privater Rechte regelmäßig auf die Beibehaltung des „Status quo“, d. h. die BPOL wird sich in aller Regel auf die Feststellung der Identität aller am Sachverhalt beteiligten Personen gem. § 23 I Nr. 5 BPolG beschränken, um dadurch den streitenden Parteien die Möglichkeit zu sichern, sich mit der ladungsfähigen Anschrift der gegnerischen Partei an das zuständige Zivilgericht zu wenden. Auch die Sicherstellung von Sachen gem. § 47 Nr. 2 BPolG oder die Erhebung personenbezogener Daten (§ 21 BPolG), die Befragung (§ 22 BPolG), eine Durchsuchung von Personen und/oder Sachen (§§ 43, 44 BPolG) oder sonstige Maßnahmen auf der Grundlage der Generalklausel (§ 14 BPolG) können zum Schutz privater Rechte erforderlich sein.<sup>12</sup> Ein klassisches Beispiel ist die IDF bei einer fahrlässigen Sachbeschädigung, z. B. bei der versehentlichen Beschädigung eines Schaufensters durch einen Passanten.<sup>13</sup>

### Fallbeispiel: „Die entflohenen Schafe“

*Eine Streife bemerkt, dass sich auf den Gleisen der Schnellfahrstrecke Fulda – Würzburg zwei Schafe befinden, die offensichtlich aus einer Koppel entwichen sind. Den eingesetzten PVB gelingt es, die Schafe einzufangen und dem Schäfer zu übergeben. Hierbei handelt es sich um eine Sicherstellung nach § 47 Nr. 2 BPolG, um Gefahren für den Bahnbetrieb abzuwehren und das Sachenrecht nach dem BGB zu gewährleisten.*

#### 2.1.1.3 Exkurs: Verhütung von Straftaten

Die Verhütung von Straftaten umfasst polizeilich relevante Sachverhalte, die sich noch nicht zu einer konkreten Gefahr entwickelt haben, aber aufgrund einer Prognose den Eintritt eines schädigenden Ereignisses (Begehung einer Straftat) erwarten lassen.<sup>14</sup> Die zu verhüttende Straftat muss somit nicht unmittelbar bevorstehen; vielmehr ist es aus-

---

12 Vgl. Walter, in: Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, § 1, RN 50.

13 Vgl. Rachor/Graulich, in: Lisken/Denninger, Abschnitt E, RN 317.

14 BT-Drs. 12/7562 vom 17.05.1994, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz, Begründung, S. 37.

reichend, dass aufgrund bestimmter Umstände nach polizeilicher Erfahrung bzw. **kriminalistischem Erfahrungswissen** mit der Begehung von Straftaten gerechnet werden kann.<sup>15</sup> Konkret stellt die amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (BGSGNuRegG) auf das **Vorfeld des Versuchs** einer strafbaren Handlung ab.

Die BPOL soll bereits dann tätig werden, wenn auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten mit der Begehung einer Straftat zu rechnen ist. Gleichzeitig verfügt die BPOL noch nicht über ausreichende Hinweise bezüglich der Art, des Zeitpunktes, der Örtlichkeit und sonstiger relevanter Tatumstände. Auch bezweckt die Verhütung von Straftaten, mögliche Täter durch den Aufbau einer „psychischen Hemmschwelle“ von der (erneuten) Begehung von Straftaten abzuhalten.

Eine derartige verhütende Wirkung von Straftaten vermag z. B. die Tatsache des Vorhandenseins von erkennungsdienstlichen Unterlagen gem. § 24 I Nr. 2 BPolG (zur Verhütung von Straftaten) in einer Datei (Vorgangsbearbeitungssystem) der BPOL entfalten. Hier muss der Betroffene damit rechnen, bei einem weiteren relevanten Anlass schneller als Täter ermittelt zu werden.

Das BVerfG hat in einer Entscheidung<sup>16</sup> den Begriff der Verhütung von Straftaten dahingehend ausgelegt, dass es genüge, wenn die Beschränkung des Grundrechts dem Zweck diene, „**einen Zustand gar nicht erst eintreten zu lassen**“, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen würde. In dieser Entscheidung ging es um einen Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Aufgabe der Verhütung von Straftaten gem. § 1 V BPolG ist folglich nicht von dem Nachweis einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abhängig.

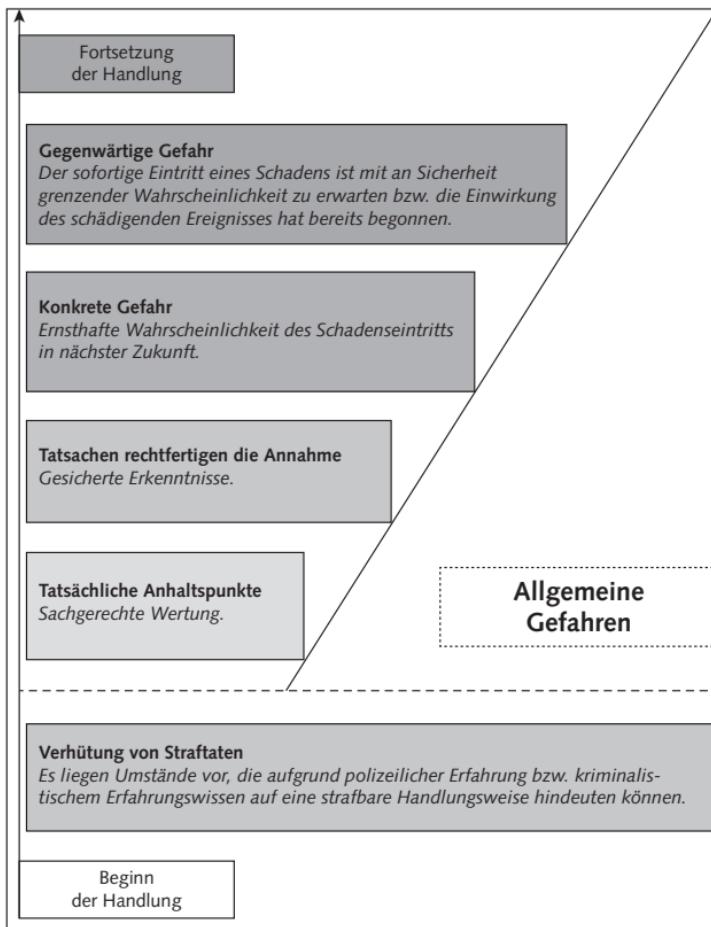
Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die zeitlich festgelegte Eingriffsschwelle.

---

<sup>15</sup> BT-Drs. 12/7562 vom 17.05.1994, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz, Begründung, S. 37.

<sup>16</sup> BVerfGE 17, 232 (251 ff.).

## Übersicht



Ziel ist es, mögliche Gefahrenzustände zu verhüten bzw. die Begehung einer rechtswidrigen Handlung zu verhindern. Das polizeiliche Handeln bezieht sich folglich auf die **Vorfeldphase**, in der noch **kein Anfangsverdacht einer Straftat** gem. § 152 II StPO besteht.

### **2.1.1.4 Exkurs: Zuständigkeit für die Abwehr von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen)<sup>17</sup>**

Das Entfernen von Drohnen aus dem Luftraum als eine Form der Gefahrenabwehr ist grundsätzlich eine polizeiliche Aufgabe.<sup>18</sup> Auf Bundesebene wird der Einsatz von Drohnenabwehrsystemen durch die BPOL zum Schutz des Luftverkehrs nach §§ 4, 14 I BPolG sowie § 12 VwVG i. V. m. UZwG Bund für denkbar gehalten.<sup>19</sup> Die örtliche Zuständigkeit der BPOL umfasst dabei grundsätzlich nur das Flugplatzgelände.<sup>20</sup>

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 4 BPolG „(...) aber auch auf die Abwehr von Gefahren (...), die ihren Ursprung außerhalb des Flugplatzgeländes haben, sich aber unmittelbar auf das zu schützende Gelände auswirken.“<sup>21</sup>

---

17 Unbemannte Luftfahrzeuge werden in der englischen Sprache auch als „unmanned aircraft systems (UAS)“ bezeichnet. Das Akronym „UAS“ wird sowohl in fachlichen Diskussionen als auch in der Literatur verwendet.

18 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Zuständigkeiten für das Aufspüren und Abwehren von Drohnen in Flughafennähe, WD 5 – 3000. 002/19, S. 10.

19 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Zuständigkeiten für das Aufspüren und Abwehren von Drohnen in Flughafennähe, WD 5 – 3000. 002/19, S. 10.

20 Vgl. Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, § 4 BPolG, RN 6.

21 Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, § 4 BPolG, RN 6.

## 2.1.2 Repressive Aufgaben der Bundespolizei

Verfolgung von Straftaten – § 12 BPolG	
Absatz 1	... polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach Nr. 1 bis 6
Absatz 2	... räumlicher Zuständigkeitsbereich der Aufgabe Strafverfolgung
Absatz 3	... repressive Eilzuständigkeit im Aufgabenbereich
Absatz 4	... Ermittlungen außerhalb der in § 1 VII BPolG bezeichneten Bereiche
Absatz 5	... Ermittlungspersonen der StA

Entscheidend für die Zuständigkeit der Strafverfolgung nach § 12 I Nr. 2 BPolG „durch den Grenzübertritt oder in unmittelbarem Zusammenhang“ ist der **Ort der Begehung (Tatortprinzip gem. § 9 StGB)** und nicht, wann und wo der Täter festgestellt wird.<sup>22</sup>

22 Vgl. Malmberg, in: Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, § 12, RN 22; vgl. auch Heesen/Hönle/Peilert/Martens, § 12, RN 28.

### 2.1.3 Aufgaben der Bundespolizei nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – § 13 BPolG	
→ Absatz 1	... Erforschungskompetenz für Ordnungswidrigkeiten im polizeilichen Aufgabenbereich der BPOL
→ Absatz 2	... Verfolgungs- und Ahndungskompetenz für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 111, 113 OWiG
→ Absatz 3	... Verfolgungs- und Ahndungskompetenz für Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bundesgesetzen, die der BPOL übertragen worden sind
→ Absatz 4	... Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen

## 2.2 Örtliche Zuständigkeit

§ 58 I BPolG i. V. m. § 2 I BPolZV regelt die örtliche Zuständigkeit, d. h. welche Bundespolizeidirektion in welcher Region bzw. in welchem Bundesland für die Erfüllung der Aufgaben zuständig ist.

§ 58 II BPolG i. V. m. § 2 II BPolZV bestimmt abweichend von dem o. a. Grundsatz, dass alle Bundespolizeibehörden bundesweit für nachfolgende Aufgaben zuständig sind:

- Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben nach § 3 BPolG, soweit dafür ein Einsatz über die in § 2 I BPolZV festgelegten Zuständigkeitsbereiche hinaus zweckmäßig ist.
- Zurückschiebung an der Grenze, Abschiebung an der Grenze und die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten nach § 71 III Nr. 1 bis 1b und 1d AufenthG.
- Im Falle einer Weisung durch das BMI oder der jeweils vorgesetzten Bundespolizeibehörde, soweit diese auch für den vorgesehenen Einsatzbereich zuständig ist.
- Sicherung eigener Einrichtungen nach § 1 III BPolG.